



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern
Dienststelle Kempten

Tektur 2008

BAB A 8 West

Ulm-Augsburg-München

Streckenabschnitt:

6-streifiger Ausbau bei Burgau
Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700

**Antrag auf Planänderungsverfahren
gem. § 17d FStrG iVm Art. 76 Abs.1 Bay VwVfG
zum Planfeststellungsbeschluss
der Regierung von Schwaben vom 10.9.2004
Az: 225-4354.1/43**

vom 12.01.2009

1. Ausfertigung

Verzeichnis der Unterlagen

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan M = 1 : 25000
3. Lageplan mit Tekturklappe und Tekturen (rot) M = 1 : 2000
4. Grunderwerbsplan für die Verlegung des Erlenbaches M = 1 : 2000
5. Tektur-BW Verzeichnis (Roteintragung bzw. blaue Seite)
6. Tektur-GE Verzeichnis (blau) : M = 1 : 2000
7. Anlagen:
 - Schreiben der T&R GmbH vom 2.4.2008
 - Schreiben der T&R GmbH vom 22.9.2008
 - Notarvertrag mit dem Fischereiverein Burgau vom 4.4.2008
 - Schreiben der ABD-Süd bzgl. Kündigung des Konzessions-Vertrages im Hinblick auf den Campingplatz Burgauer See vom 8.8.2008
 - Schreiben Markt Jettingen-Scheppach vom 6.8.2008
 - Schreiben LRA GZ vom 21.7.2008
 - Schreiben WWA Donauwörth vom 19.8.2008



Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

Für den Streckenabschnitt „6-streifiger Ausbau bei Burgau“ der BAB A8 West, die den Großraum und die Landeshauptstadt München mit dem Großraum und der Landeshauptstadt Stuttgart verbindet, wurde der Planfeststellungsbeschluss durch die Regierung von Schwaben am 10. September 2004 (Az: 225-4354.1/43) erlassen.

Teil dieser Planfeststellung war auf Höhe der bewirtschafteten, aber hinsichtlich Kapazität und Fassungsvermögen nicht mehr ausreichenden Tank- und Rastanlage Burgauer See, die Unterführung des Erlenbaches (BW 122 neu) unter der A8 und der Tank- und Rastanlage Burgauer See (siehe Lageplan Nr. 7.1 T Blatt Nr. 5, Bauwerksverzeichnisnummer 2.16) bei Bau-km 25+399.

Die bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See selbst war nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Da die Parkplatznot für Lkw auf Autobahnen stetig zunimmt, wurde zwischenzeitlich zwischen der T+R GmbH und dem Bund für Burgau ein gemeinsames Verkehrsanlagenkonzept entwickelt, das eine umfangreiche Vergrößerung der Tank- und Rastanlage Burgauer See vorsieht (siehe Lageplan 7.1, bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See).

Für die Vergrößerung der T&R-Anlage Burgauer See wird jedoch ein eigenes Planfeststellungsverfahren angestrebt, dessen Einleitung und Verfahrensdauer sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen lassen.

2. Gegenstand des Planänderungsverfahrens

Im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden 6-streifigen Autobahnausbau und die späteren Erweiterungsplanungen für die Rastanlage ist jedoch beabsichtigt

- a) den Erlenbach nach Westen an den westlichen Rand der geplanten Verkehrsanlage zu legen.
- b) Verbunden mit dieser Gewässerverlegung muss das bereits planfestgestellte Brückenbauwerk Nr. 2.16 der Planfeststellung Burgau (Erlenbachbrücke) auf die Westseite der geplanten T&R-Anlage mit verlegt werden, um einen Durchfluss unter der BAB zu gewährleisten.

Ein Belassen des Erlenbaches an Ort und Stelle ist nicht sinnvoll, da aufgrund der geplanten Verkehrsflächengröße der bewirtschafteten Rastanlage Burgauer See, der Erlenbach größtenteils auf eine Länge von mehr als 200 m unterirdisch geführt werden müsste und eine oberirdische Bachführung aus naturschutzfachlicher Sicht enorme Vorteile aufweist. Durch die jetzt beabsichtigte Lösung wird die unterirdische Führung des Erlenbaches keinesfalls gegenüber der planfestgestellten Lösung unter Einbeziehung der unterirdischen Bachführung im Bereich der alten T&R-Anlage vergrößert, so dass kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht. Unserem Ansinnen zur Verlegung des Erlenbaches haben die Vertreter des Landratsamtes Günzburg (Untere Naturschutzbehörde) sowie der Fachbehörde Wasserwirtschaft in einem am 19.04.2005 vorab stattgefunden Ortstermin dem Grunde nach zugestimmt.

- c) Zudem wird eine geringe Veränderung von Uferbereichen des Burgauer Sees erforderlich.

3. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verlegung Erlenbach

Vom Antragsteller wird es als wenig sinnvoll erachtet die angestrebte Verlegung des Erlenbaches samt Bachunterführung (Brückenbauwerk Erlenbach) in das Planfeststellungsverfahren für die bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See mit einzubeziehen, da

- a) die Zeitdauer für das Planfeststellungsverfahren „bewirtschaftete Rastanlage Burgauer See“ derzeit nicht abschätzbar ist und
- b) der Zeitpunkt für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nicht bekannt ist.

Wegen der in Kürze zu erwartenden Entscheidung für die Finanzierung und den Baubeginn des Ausbaus der A8 im Abschnitt Burgau ist es bereits jetzt erforderlich, die „Bachunterführung Erlenbach“ an einer mit den künftigen Ausbaubabsichten der Rastanlage nicht kollidierenden Stelle planfestzustellen und zu bauen, damit diese Bachbrücke nicht an der bisher vorgesehenen Stelle als Fehlinvestition neu errichtet und beim Rastanlagenausbau dann wieder verlegt werden muss.

4. Betroffenheiten (siehe Grunderwerbsplan der Planunterlagen)

- a) Durch die Verlegung der Erlenbachbrücke werden keine Betroffenheiten Privater ausgelöst. Die Erlenbachbrücke befindet sich auf öffentlichen Baugrund Fl. Nr. 798 und Fl. Nr. 404 und wird durch die Verlegung nach Westen wiederum auf öffentlichen Baugrund verlegt.
- b) Durch die Verlegung des Erlenbaches selbst werden folgende Flächeninanspruchnahmen ausgelöst.
 - Fl. Nr. 334: Das Grundstück konnte mittlerweile vom Bund erworben werden.
 - Fl. Nr. 335: Der Antragsteller befindet sich intensiven Verhandlungen mit der Eigentümerin. Das Grundstück wird demnächst erworben; die Bauerlaubnis wurde bereits erteilt.
 - Fl. Nr. 306: Die Fläche konnte im Einvernehmen mit dem Fischereiverein Burgau getauscht und erworben werden.
 - Fl. Nr. 306/2/ 306/306/4: Der für die Durchführung der Uferveränderungsmaßnahmen vorübergehend beanspruchte Grunderwerb wird durch den Fischereiverein Burgau gemäß Notarvertrag URNr. 05/4/2008 vom 04. April 2008 gestattet.
 - Fl. Nr. 306/3: Grundstück der T&R GmbH
Die T&R hat sich bereit erklärt, das Grundstück zeitnah zu veräußern.
Mit Schreiben vom 02.04.2008 (siehe Anlage) teilt die T&R GmbH mit, dass ein Grunderwerb durch Kündigung der Pachtverträge der Campingplatzbenutzer zum 01.01.2011 durch den Bund möglich wird.
Der Konzessionsvertrag mit der T&R GmbH wurde hinsichtlich der Fl. Nr. 306/3 zum 31.12.2010 gekündigt.
Ein Baubeginn auf diesem Grundstück erfolgt frühestens

2011.

Mit Schreiben vom 22.9.2008 (siehe Anlage) hat uns die T&R GmbH die Kündigung gegenüber den Campingplatzmietern zum 31.12.2010 bestätigt.

5. Gewässerausbau Erlenbach

Bei der geplanten Verlegung des Erlenbaches an den Südrand der A8, mit Querung der Autobahn auf Höhe des Burgauer Sees und anschließende Einleitung in den ursprünglichen Erlenbach auf Höhe der Kreuzung des Erlenbaches mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg Scheppach-Burgau handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 31 WHG, gleiches gilt für die Uferveränderungen des Burgauer Sees.

Durch die Verlegung zwischen Ausleitung aus dem ursprünglichen Bachbett und der Wiedereinleitung entsteht eine Mehrlänge von ca. 100 m, wodurch sich ein geringeres Längsgefälle ergibt. Das geringere Gefälle wird durch entsprechende Verbreiterungen im Bachbett wieder ausgeglichen.

6. Antragsgegenstand

Der Antragsteller strebt eine Planänderung hinsichtlich Situierung des Brückenbauwerkes „Erlenbachbrücke“ von Bau-km 25+399 nach Westen zu Bau-km 25+273 an.

Ebenso soll die Verlegung des Erlenbaches (Gewässerausbau nach 31 WHG) an den westlichen Rand der geplanten Tank- und Rastanlage Burgauer See sowie die Uferveränderung des Burgauer Sees genehmigt werden.

Aufgestellt am 12.01.2009

Autobahndirektion Südbayern

- Dienststelle Kempten -

Schömig

Sachgebietsleiter